

Gegenüberstellung der EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die easy Schlüssel-SOS in der bisher gültigen (Stand 2019) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2019	Stand 2023
Allgemeiner Teil	
<p>Artikel 2. Versicherungsschutz Artikel 2.2. Versicherungsfälle sind – Abhandenkommen des Schlüssels oder – irrtümliches Aussperren, wenn dem Inhaber deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Girokontovertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine private Wohnsitzadresse in Österreich erfasst ist, nicht möglich ist. [...]</p>	<p>Artikel 2. Versicherungsschutz Artikel 2.2. Versicherungsfälle sind – Abhandenkommen des Schlüssels oder – irrtümliches Aussperren, wenn dem Inhaber deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Girokontovertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine private Privat-/Wohnsitzadresse in Österreich erfasst ist, nicht möglich ist. [...]</p>
<p>Artikel 2.3. Versicherungsleistung Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis € 1.000,-.</p>	<p>Artikel 2.3. Versicherungsleistung Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung bis zu dem im Leistungsverzeichnis angeführten Betrag bis € 1.000,-.</p>
<p>Artikel 3. Versicherungssumme Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers [...]. [...].</p>	<p>Artikel 3. Versicherungssumme Artikel 3.1. Die im Leistungsverzeichnis angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung Leistung des Versicherers [...]. Artikel 3.2. [...].</p>
<p>Artikel 4. Ausschlüsse Artikel 4.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhaber herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;</p>	<p>Artikel 4. Ausschlüsse Artikel 4.1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Inhaber herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;</p>
<p>Artikel 4.2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;</p>	<p>Artikel 4.2. Artikel 4.1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;</p>
<p>Artikel 4.3. bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;</p>	<p>Artikel 4.3. Artikel 4.1.3.</p>
<p>Artikel 4.4. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.</p>	<p>Artikel 4.4. entfällt</p>
	<p>Artikel 4.2. Sanktionsklausel: Soweit der Inhaber eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von</p>

	Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
Artikel 5. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat	Artikel 5. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat
Artikel 5.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;	Artikel 5.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
Artikel 5.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;	Artikel 5.3. entfällt
Artikel 5.4. [...];	Artikel 5.4. Artikel 5.3. [...];
Artikel 5.5. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten.	Artikel 5.5. entfällt
Artikel 6. Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.	Artikel 6. Form von Erklärungen Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist die geschriebene Form Schriftform erforderlich.
Artikel 7. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.	Artikel 7. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann. Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Versicherungen, gehen diese vor (Subsidiarität). Die Ansprüche des Inhabers bleiben hiervon jedoch unberührt: Meldet der Inhaber den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
Artikel 8. Entschädigung und Fälligkeit Artikel 8.1. Der Inhaber kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig. Artikel 8.2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden. Artikel 8.3.	Artikel 8. entfällt

Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.	
Anhang	
	<p>Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>§ 6 Versicherungsvertragsgesetz</p> <p>(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.</p> <p>(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.</p> <p>(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.</p> <p>(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des</p>

	<p>Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.</p> <p>(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.</p>
	<p>*****</p> <p>Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at Firmenbuch HG Wien FN 55418y Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.</p> <p>Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.</p>